

Allgemeine Einkaufsbedingungen von ŠKODA AUTO a.s. / ŠKO-ENERGO, s.r.o.

I. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Auf sämtliche Beziehungen zwischen der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. (nachfolgend nur „Gesellschaft ŠKODA AUTO“) und dem Lieferanten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Bestellung der Gesellschaft ŠKODA AUTO entstanden sind, finden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

Es gilt, dass alle in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen die ŠKODA AUTO a.s. betreffenden Rechte und Pflichten, sind Rechte und Pflichten, die auch die ŠKO-ENERGO, s.r.o. betreffen.

II. Bestellungen und Vertragsabschluss

1. Verträge (Bestellung und deren Annahme), sowie auch deren Änderungen und Ergänzungen sind für die Gesellschaft ŠKODA AUTO verbindlich, wenn sie in Schriftform erfolgten und von der Gesellschaft ŠKODA AUTO unterzeichnet wurden, oder unter der Bedingung der vorhergehenden schriftlichen Annahme der Bedingungen für die Nutzung der B2B-Lieferantenplattform des Volkswagen-Konzerns „www.vwgroupsupply.com“, was seitens des Lieferanten auf dem Portal www.vwgroupsupply.com bestätigt wurde.

2. Im Falle des Abschlusses der Bestellung in Schriftform gilt die Bestellung in dem Augenblick als angenommen und der Vertrag in dem Augenblick als geschlossen, wenn der Gesellschaft ŠKODA AUTO eine Kopie der ordnungsgemäß vom Lieferanten unterzeichneten Bestellung zugestellt wurde. Falls die Bestellungen über das Portal www.vwgroupsupply.com erfolgen, gilt die Bestellung in dem Augenblick als angenommen und der Vertrag in dem Augenblick als geschlossen, wenn eine vorbehaltlose Bestätigung über die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten an die Gesellschaft ŠKODA AUTO versandt wurde.

3. Es wird der Vertragsschluss aufgrund der Annahme eines Angebots oder eines anderen Vorschlages auf Vertragsschluss mit einer Abweichung ausgeschlossen, handle es sich auch nur um eine Abweichung, die die ursprünglichen Bedingungen nicht wesentlich ändert. Ebendies gilt auch für die Vereinbarung jedweder Änderungen dieses Vertrags oder den Abschluss von an diesen Vertrag anknüpfenden Teilverträgen.

4. Sofern die Bestellannahme der Gesellschaft ŠKODA AUTO nicht binnen 30 Tagen ab ihrer Ausstellung zugestellt wird, behält sich die Gesellschaft ŠKODA AUTO das Recht vor, die Bestellung zu widerrufen.

III. Form und Inhalt des Vertrags

1. Sofern im Voraus schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, bedürfen die Verträge mit ŠKODA AUTO Schriftform und müssen von den Vertretern beider Vertragsparteien unterzeichnet werden. Ebenfalls alle Änderungen der im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertragsgegenstandes entstehenden Dokumente bedürfen Schriftform. Dies betrifft auch das Schriftformerfordernis an und für sich.

2. Der Lieferant vereinbart mit ŠKODA AUTO, dass die geschäftlichen Gepflogenheiten keinen Vorrang vor solchen gesetzlichen Bestimmungen genießen, die über keine Zwangswirkung verfügen. Gleichzeitig wird die Anwendung der §§ 1799 und 1800 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch der Tschechischen Republik, betreffs der sog. Formularverträge ausgeschlossen.

3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Bestandteil des Vertrags mit der Gesellschaft ŠKODA AUTO die Nachfrage von ŠKODA AUTO, die Verhandlungsprotokolle, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Gesellschaft ŠKODA AUTO im aktuellen Wortlaut, das technische Lastenheft, die internen Vorschriften der Gesellschaft ŠKODA AUTO, sowie auch die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner), die Anforderungen an Lieferanten von ŠKODA AUTO a.s. hinsichtlich der Einhaltung ethischer Standards und die Erklärung zu den sozialen Rechten und industriellen Beziehungen bei Volkswagen. Sofern dem Angebot, bzw. der Zuteilung des Auftrags die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Anforderungen des Volkswagen-Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of conduct für Geschäftspartner), die Anforderungen an Lieferanten von ŠKODA AUTO a.s. hinsichtlich der Einhaltung ethischer Standards und die Erklärung zu den sozialen Rechten und industriellen Beziehungen bei Volkswagen nicht beigelegt sind, stehen diese unter www.vwgroupsupply.com zur Verfügung.

4. Ein Lieferant, der in den Betriebsarealen der Gesellschaft ŠKODA AUTO tätig ist, ist verpflichtet die Umwelt-, Arbeitsschutz- und Arbeitsschutzanforderungen an die auf Werksgeländen ŠKODA AUTO tätigen Auftragnehmer, Verbindliche Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzbedingungen und Anweisungen für die auf den Werksgeländen ŠKODA AUTO tätigen Fremdfirmen erbringen sowie die anderen Anforderungen einzuhalten, die sich aus den unter www.vwgroupsupply.com veröffentlichten Dokumenten ergeben.

IV. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertrag und alle mit seiner Umsetzung zusammenhängenden geschäftlichen und technischen Informationen als Geschäftsgeheimnis der Gesellschaft ŠKODA AUTO zu behandeln.

2. Auf die geschäftlichen Beziehungen mit der Gesellschaft ŠKODA AUTO darf der Lieferant in seiner Werbung nur dann verweisen, sofern dies von der Gesellschaft ŠKODA AUTO im Voraus schriftlich genehmigt wurde.

3. Die Geheimhaltungspflicht gilt unabhängig davon, ob der Vertrag geschlossen wurde, auch für Informationen, die während der Angebotsphase und nach der Beendigung des Vertrags erlangt wurden.

V. Technische Unterlagen und Fertigungsmittel

1. Zu allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, technischen Beschreibungen und weiteren Unterlagen, sowie auch zu Modellen, Mustern, Matrizen, Schablonen und Werkzeugen (nachfolgend nur „technische Unterlagen und Fertigungsmittel“), die die Gesellschaft ŠKODA AUTO dem Lieferanten zur Verfügung stellt, behält sich die Gesellschaft ŠKODA AUTO das Eigentumsrecht und die Rechte aus dem geistigen Eigentum vor. Die technischen Unterlagen und Fertigungsmittel dürfen ohne die vorhergehende

ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gesellschaft ŠKODA AUTO Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ebendies gilt auch für die Gegenstände, die mithilfe dieser technischen Unterlagen und Fertigungsmittel hergestellt wurden; diese Gegenstände dürfen nur an die Gesellschaft ŠKODA AUTO geliefert werden.

2. Sollte es aus beliebigen Gründen nicht zum Abschluss des Vertrags oder zur Realisierung des Geschäftsfalls kommen, sind diese technischen Unterlagen und Fertigungsmittel an die Gesellschaft ŠKODA AUTO zurückzuerstatten.
3. Diese technischen Unterlagen und Fertigungsmittel sind ausschließlich für die Erfüllung des geschlossenen Vertrags bestimmt und müssen nach seiner Beendigung unverzüglich ohne Aufforderung an die Gesellschaft ŠKODA AUTO zurückerstattet werden.
4. Die Gegenstände, die die Gesellschaft ŠKODA AUTO in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder vervollkommen hat, dürfen lediglich an die Gesellschaft ŠKODA AUTO geliefert werden.
5. Falls der Bestellung besondere Lieferbedingungen, Technik- oder Prüfbedingungen, Spezifikationen, Instruktionen für die Verpackung, Kennzeichnung und den Versand beigefügt sind, dann bilden diese einen untrennbaren Bestandteil des Vertrags und sind für beide Vertragsparteien verbindlich.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, die Nachfrage der Gesellschaft ŠKODA AUTO und die darin beinhaltenen Angaben aus der Sicht ihrer Richtigkeit, Vollständigkeit, Durchführbarkeit und Kompatibilität zu prüfen und im Angebot sämtliche Kosten zu berücksichtigen, die ihm bei der Erfüllung der Lieferung entstehen können. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eventuelle Mängel im Angebot hinzuweisen. Durch die Unterbreitung des Angebots übernimmt der Lieferant das Risiko der Durchführbarkeit der Lieferung zum angebotenen Preis zu dem Zweck, der in der Nachfrage der Gesellschaft ŠKODA AUTO spezifiziert ist.
7. Sofern die Güter mit doppeltem Verwendungszweck laut den rechtlichen Vorschriften der USA sowie laut der Anlage I der EU-Verordnung Nr. 428/2009 zum Liefergegenstand werden, ist der Lieferant verpflichtet, die Gesellschaft ŠKODA AUTO darüber in Kenntnis zu setzen und die Vertragsbedingungen zur Sicherheit in der Lieferkette und zum Ursprungsnachweis einzuhalten, die sich unter www.vwgroupsupply.com befinden.
8. Der Lieferant ist im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für die Gesellschaft ŠKODA AUTO verpflichtet, der Gesellschaft ŠKODA AUTO sämtliche Dokumente und Zertifikate auszuhändigen, die für die weitere Ausfuhr im Rahmen und außerhalb der Europäischen Union (z .B: E-Mark, COP) notwendig sind.

VI. Sublieferanten

1. Sofern im Vertrag nicht anders festgelegt, ist der Lieferant berechtigt, mit der Erfüllung seiner Pflichten einen Subunternehmer zu beauftragen. Wenn es im Zusammenhang mit dieser Beauftragung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, deren Verwalter die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist, durch diesen Subunternehmer kommt, gelten die anwendbaren Bestimmungen der Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel XVI Abs. 4 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen) und der Lieferant ist verpflichtet, den Subunternehmer zur Einhaltung aller sich aus dem Vertrag zwischen dem Lieferanten und der Gesellschaft ŠKODA AUTO (einschließlich einer gegebenenfalls abgeschlossenen Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten) ergebenden Pflichten, sowie relevanter interner Vorschriften von der Gesellschaft ŠKODA AUTO zu verpflichten. Für erbrachte Leistungen und mögliches Fehlverhalten des Subunternehmers haftet in vollem Umfang der Lieferant gegenüber der Gesellschaft ŠKODA AUTO, als hätte er die Leistungen selbst erbracht.

2. Auf Ersuchen der Gesellschaft ŠKODA AUTO hin unterbreitet der Lieferant im Falle der Einbeziehung von Sublieferanten für einen Teil des ihm anvertrauten Auftrags eine Liste der Sublieferanten, einschließlich der Angabe des Umfangs und der Spezifikation der entsprechenden Arbeiten. Über nachfolgende Änderungen des Sublieferanten hat der Lieferant die Gesellschaft ŠKODA AUTO in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig die schriftliche Genehmigung zu beantragen. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist berechtigt, in begründeten Fällen eine Änderung des Sublieferanten zu fordern.

3. Bei einem Verstoß gegen die in diesem Artikel angeführten Pflichten ist ŠKODA AUTO berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Erfüllung

1. Der Erfüllungsort ist Mladá Boleslav, Tschechische Republik, sofern die Gesellschaft ŠKODA AUTO keinen anderen Erfüllungsort festgelegt hat.

2. Die Leistung muss den vereinbarten Bedingungen genau entsprechen und zum vereinbarten Termin erbracht werden.

3. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist nicht zur Abnahme einer nicht-vereinbarten Teil- oder Mehrleistung verpflichtet. Leistungen vor dem vereinbarten Termin sind nur nach schriftlicher Zustimmung seitens der Gesellschaft ŠKODA AUTO zulässig.

4. Der Lieferant übernimmt die Gefahr der Änderung der Umstände.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Bedingung für die Fälligkeit der Forderungen des Lieferanten ist es, dass die Gesellschaft ŠKODA AUTO nachprüfbar und formal richtige Steuerbelege zur Verfügung hat.

2. In der Korrespondenz, den Lieferscheinen, Belegen, Rechnungen usw. müssen unbedingt stets die gesamte Bestellnummer und die Nummer des Lieferanten angeführt werden, ansonsten ist es nicht möglich, eine schnelle Erledigung der einzelnen Schriftstücke abzusichern, worauf die Gesellschaft ŠKODA AUTO in beiderseitigem Interesse besonders aufmerksam macht.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Rechnungen unter Nutzung von Mitteln der elektronischen Rechnungslegung zu stellen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

4. Im Falle einer mangelhaften Leistung ist die Gesellschaft ŠKODA AUTO berechtigt, eine beliebige Zahlung einzubehalten, bis die Leistung ordnungsgemäß erbracht wurde, auch wenn der Anspruch darauf aus einem anderen Rechtsgrund entstanden sein sollte.

5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber der Gesellschaft ŠKODA AUTO abzutreten oder zu verpfänden, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

6. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist berechtigt, einseitig ihre fälligen und nichtfälligen Forderungen mit beliebigen fälligen oder nichtfälligen Forderungen des Lieferanten gegenüber der Gesellschaft ŠKODA AUTO aufzurechnen.
7. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist berechtigt, den Teil ihrer Verbindlichkeit, der dem Betrag der von dem Lieferanten berechneten tschechischen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, auf Tschechisch: DPH) entspricht, auf das Konto der zuständigen Steuerverwaltung des Lieferanten zu zahlen. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist verpflichtet, den Lieferanten über dieses Vorgehen zu informieren.
8. Auf Ersuchen der Gesellschaft ŠKODA AUTO ist der Lieferant verpflichtet nachzuweisen, dass er Inhaber desjenigen Kontos ist, auf das die Zahlungen gemäß dem mit der Gesellschaft ŠKODA AUTO geschlossenen Vertrag erfolgen sollen, oder des Kontos, das der Lieferant im Geschäftsverkehr mit der Gesellschaft ŠKODA AUTO nutzt. Bis zum ordnungsgemäßen Nachweis dieses Umstandes ist die Gesellschaft ŠKODA AUTO berechtigt, die Zahlungen zurückzuhalten.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gesellschaft ŠKODA AUTO den aktuellen Stand der offenen buchhalterischen Positionen mitzuteilen, die aufgrund des gegenseitigen Geschäftsverkehrs entstanden sind, die in der Buchhaltung des Lieferanten zum Stichtag beinhaltet sind, und falls dies notwendig ist, Widersprüche betreffend des Standes zu klären und abzustimmen, der in der Buchhaltung der Gesellschaft ŠKODA AUTO erfasst ist. ŠKODA AUTO übersendet dem Lieferanten in der Regel eine Bestätigung über den Stand der offenen buchhalterischen Positionen, die in der Buchhaltung von ŠKODA AUTO erfasst sind, wobei diese Liste ausschließlich von den buchhalterischen Aufzeichnungen ausgeht und keine Relevanz für die Erhebung eventueller Ansprüche hat, woraus keine rechtlichen Folgen abgeleitet werden können und die insbesondere keinesfalls als Schuldanerkenntnis eingesetzt werden kann.

IX. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Das Recht der Gesellschaft ŠKODA AUTO, das Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen, und das Recht der Gesellschaft ŠKODA AUTO, gegenseitige Forderungen aufzurechnen, dürfen nicht beschränkt werden.

X. Transport – Kosten – Gefahrenübergang

1. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO behält sich vor, die Transportstrecke und die Transportart ebenso wie die Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen.
2. Für die Lieferungen gelten die INCOTERMS in der zum Augenblick des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

XI. Höhere Gewalt

1. Unter Umständen höherer Gewalt sind solche Umstände zu verstehen, die nach dem Abschluss des Vertrags als Ergebnis unvorhersehbarer und durch die Vertragsparteien unabwendbarer Ereignisse außerordentlichen Charakters entstanden sind, wie z.B. Naturkatastrophen oder Krieg. Die Vertragspartei, für die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten dadurch unmöglich geworden ist, muss bei der Entstehung und Beendigung der vorstehend angeführten Umstände die jeweils andere Vertragspartei sofort schriftlich in Kenntnis setzen und einen Beweis unterbreiten, dass diese Umstände einen entscheidenden Einfluss auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten hatten. Ausschussmaterial, verspätete Sublieferungen und Streik können nicht als höhere Gewalt betrachtet werden und berechtigen keinerlei Verlängerung der bestätigten Lieferfrist.
2. Wird die Gesellschaft ŠKODA AUTO aufgrund von Umständen höherer Gewalt gehindert, die Leistung am vereinbarten Ort zu übernehmen, sind für die Dauer dieses Hindernisses ein Annahmeverzug seitens der Gesellschaft ŠKODA AUTO sowie auch die Ansprüche des Lieferanten auf eine Gegenleistung, bzw. Schadensersatz ausgeschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware für die Dauer dieses Hindernisses auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.
3. Sollten die angeführten unvorhersehbaren Umstände länger als 6 Monate bei einer Leistung andauern, für die die Frist der Leistungserbringung 1 Jahr nicht übersteigt oder sollten sie länger als 9 Monate bei Leistungen andauern, bei denen die Frist zur Erfüllung 1 Jahr übersteigt, hat die Gesellschaft ŠKODA AUTO das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, die von der Gesellschaft ŠKODA AUTO bezahlten Beträge unter Hinzurechnung der Zinsen in der durch die gültigen rechtlichen Vorschriften für Verzugszinsen festgelegten Höhe zurückzuerstatten.

XII. Haftung und Garantie

1. Sofern hinsichtlich der Haftung nichts anderes vereinbart wurde, übernimmt der Lieferant die Haftung für Mängel an seinen Leistungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
2. Im Falle eines Verzugs oder von Mängeln bei der Leistungserbringung ist der Lieferant verpflichtet, der Gesellschaft ŠKODA AUTO sämtlichen dadurch entstandenen (direkten oder indirekten) Schaden zu erstatten.
3. Die Garantiefrist beträgt bei Maschinen 24 Monate ab ihrer Inbetriebnahme. Die Garantiefrist bei Ersatzteilen beträgt 24 Monate ab deren Einbau, höchstens jedoch 30 Monate ab Lieferdatum. Bei anderen Waren und Dienstleistungen beträgt die Garantiefrist 24 Monate ab ihrer Lieferung. Bei kompletten Anlagen gilt als Datum, ab dem die Garantiefrist gerechnet wird, das Lieferdatum des letzten Teils der gesamten Anlage. Wenn der Lieferant die Montage durchführt, wird die Garantiefrist ab dem Datum der vorbehaltlosen Inbetriebnahme der gesamten Anlage gerechnet.
4. Die Beseitigung der Mängel besteht entweder in deren Reparatur oder im Austausch der fehlerhaften Bestandteile. Sofern der Lieferant die Mängel trotz Aufforderung nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß behebt, ist die Gesellschaft ŠKODA AUTO berechtigt, die Mängel - unbeschadet der Rechte der Gesellschaft ŠKODA AUTO aus Mangelhaftung oder Garantie - auf Rechnung des Lieferanten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Sofern dies nicht möglich sein sollte, ist die Gesellschaft ŠKODA AUTO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Wirkungen dieses Vertragsrücktritts treten mit erfolglosem Ablauf einer nachträglichen Frist ein. Kleine oder derartige Mängel, deren Behebung keinen Aufschub duldet, behebt die Gesellschaft ŠKODA AUTO selbst und der Lieferant erstattet der Gesellschaft ŠKODA AUTO die tatsächlich aufgewandten Kosten. Bei Austausch oder Reparatur von Bestandteilen wird die Garantiefrist um die Zeit verlängert, die für den Austausch oder für die Reparatur notwendig ist.

5. Nach Erledigung der Reklamation werden dem Lieferanten die Kosten in Rechnung gestellt, die infolge des Mangels an der Anlage entstanden sind und die sich aus den Kosten für die Ausfallzeiten in der Produktion und den Lohnkosten für dasjenige Personal der Gesellschaft ŠKODA AUTO zusammensetzen, das sich an der Reparatur des vorstehend angeführten Mangels beteiligt hat.

XIII. Vertragsstrafe

1. Sofern die Leistung in der festgelegten Frist nicht ordnungsgemäß erbracht wird, bezahlt der Lieferant der Gesellschaft ŠKODA AUTO eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5 % des gesamten Leistungspreises für jede begonnene Woche, höchstens jedoch 5 % des Preises der gesamten Leistung. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist berechtigt, eine Forderung auf Bezahlung der Vertragsstrafe gegen eine Forderung des Lieferanten auf Bezahlung des Leistungspreises aufzurechnen.

2. Die Bezahlung der Vertragsstrafe und der Verzugszinsen hat keinen Einfluss auf den Anspruch der Gesellschaft ŠKODA AUTO auf Erstattung eines eventuellen weiteren höheren Schadens. Die Pflicht zur Bezahlung der Vertragsstrafe bleibt auch nach der Beendigung des Vertrags bestehen.

XIV. Anwendbares Recht und Zuständigkeit der Gerichte

1. Der Vertrag, sowie die durch eine Verletzung des Vertrages entstandenen Rechtsverhältnisse richten sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, wobei die Anwendung der § 1726, § 1728, § 1729, § 1740 Abs. 3, § 1757 Abs. 2 und 3, § 1765 und § 1950 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch der Tschechischen Republik, ausgeschlossen wird.

2. Die Anwendung des Internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

3. Für sämtliche sich aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang damit ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht in der Tschechischen Republik zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz der Gesellschaft ŠKODA AUTO befindet.

XV. Kündigung

In den folgenden Fällen ist die Gesellschaft ŠKODA AUTO berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten:

- a) der Lieferant stellte die Zahlungen ein;
- b) beim Lieferanten wurde ein Insolvenzverfahren oder ein anderes ähnliches Verfahren eröffnet;
- c) der Lieferant trat in Liquidation ein;
- d) beim Lieferanten kam es zur Beendigung einer seiner Tätigkeiten, ohne die es unmöglich ist, den Vertragszweck zu erfüllen;
- e) der Lieferant erbrachte den Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß;
- f) der Lieferant direkt oder indirekt einem Mitarbeiter oder Vertreter der Gesellschaft ŠKODA AUTO Bestechungsgelder oder einen ungerechtfertigten Vorteil gewährt oder sagt zu, diese zu gewähren;
- g) der Lieferant beeinflusste eine von der Gesellschaft ŠKODA AUTO verkündete Ausschreibung oder versuchte dies;
- h) der Lieferant verstößt gegen eine andere sich aus denjenigen Dokumenten ergebende Pflicht, die laut diesen Einkaufsbedingungen, z. B. im Bereich des Umweltschutzes, oder laut den Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner), oder laut der Erklärung zu den sozialen Rechten und industriellen Beziehungen bei Volkswagen für den Lieferanten verbindlich sind, und er diesen Verstoß auch in einer nachträglich eingeräumten Frist nicht ausräumt.
- i) Der Lieferant wurde rechtskräftig aufgrund einer Straftat laut dem Gesetz Nr. 418/2011 Slg., über die strafrechtliche Verantwortung von juristischen Personen oder die entsprechenden Verfahren, im Wortlaut der späteren Vorschriften, verurteilt;
- j) ein Mitglied des satzungsmäßigen Organs des Lieferanten oder ein Unternehmer – natürliche Person wurde rechtskräftig für eine Straftat verurteilt, deren Tatbestand mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängt.

XVI. Sondervereinbarungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche rechtlichen Vorschriften im Bereich Umweltschutz einzuhalten. Der beste Beleg für das umweltfreundliche Verhalten des Lieferanten ist das Zertifikat gemäß ISO 14001 oder EMAS.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen. Der beste Beleg für die Einführung des Qualitätsmanagementsystems ist das Zertifikat laut ISO 9001.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erfüllung des mit der Gesellschaft ŠKODA AUTO geschlossenen Vertrags die internen technischen Standards der Gesellschaft ŠKODA AUTO einzuhalten, die unter www.cts.skoda-auto.cz veröffentlicht sind.
4. Erhält der Lieferant Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten und personenbezogene Daten ausschließlich zum im Vertrag bestimmten Zwecke verarbeiten. Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlichen Zugriff auf die Daten erhalten, schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehrt werden. Dies ist vom Lieferanten auf Nachfrage nachzuweisen. Der Lieferant sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten, ist, bevor der Lieferant Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die von der Gesellschaft ŠKODA AUTO hierfür zur Verfügung gestellt wird. Der Lieferant sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die die Gesellschaft ŠKODA AUTO oder dem Geschäftspartner von der Gesellschaft ŠKODA AUTO zuzurechnen ist, nur innerhalb des Gebietes der Tschechischen Republik, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen der Gesellschaft ŠKODA AUTO und dem Lieferanten

ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Voraussetzung des Abschlusses der für den Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlicher Verträge.

XVII. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ersetzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, Version CZE 01/16 und werden ab dem 01.04.2019 zur Anwendung gebracht.